

Frau Stühm und Herr Kleimann aus Lüftelberg melden sich zu Wort. Sie erläutern, dass sie von der Bauaufsicht der Stadt Meckenheim aufgefordert worden sind, die ungenehmigte Einfriedung im Vorgarten ihres Grundstückes zu entfernen bzw. auf das zulässige Maß von 1,00 m gemäß der Einfriedungssatzung zu reduzieren. Sie halten dies insbesondere in Anbetracht der bereits seit 1995 geltenden Einfriedungssatzung sowie weiterer ähnlicher Einfriedungen in der Umgebung für unangemessen. Sie regen an, die Einfriedungssatzung aufgrund der langen Zeitdauer nicht mehr anzuwenden.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass es derzeit nicht geplant ist, die Einfriedungssatzung zu überarbeiten. Im Fall der Eheleute Stühm / Kleimann sieht die Bauaufsicht keine Möglichkeit, auf die Einhaltung der Einfriedungssatzung zu verzichten.

Frau Stühm fragt nach, ob die ihrer Ansicht nach veraltete Satzung nicht abgeändert werden muss und ob die Möglichkeit für Bürger besteht, eine Änderung der Satzung zu beantragen.

Vom Grundsatz ist festzustellen, dass eine von der Gemeinde erlassene Satzung unbefristet Bestand hat, es sei denn, es stehen höherrangige gesetzliche Vorgaben entgegen, wie z.B. die Bauordnung NRW. Dies ist bei der städtischen Einfriedungssatzung von 1995 nicht der Fall. Eine Nichtanwendung der Einfriedungssatzung wegen der langen Zeitdauer ist nicht möglich.

Jeder hat gemäß § 24 der Gemeindeordnung (GO NRW) das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksregierung zu wenden. Der Antragsteller wird nach Beratung in den dafür zuständigen Ausschüssen über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden unterrichtet.